

Auslandaufenthalt und Alarmzentrale. Bedingungen für die Inanspruchnahme.

Art. 1 Allgemeines

Um die Dienste der Alarmzentrale beanspruchen zu können, muss der Versicherte:

1. eine der Zusatzversicherungen UNO+, DUE+, OPTIMA+, QUADRA+, FLEXIMA oder CASA abgeschlossen haben und keinen Rückstand bei der Prämienzahlung aufweisen;
2. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, dessen ununterbrochene Dauer 60 Tage nicht überschreitet (diese Einschränkung gilt weder für Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, noch für Versicherte, die von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandt sind);
3. sich ausschliesslich an die Alarmzentrale wenden.

Art. 2 Sonstige Bedingungen

Um der Alarmzentrale ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen, muss der Versicherte oder die an seiner Stelle handelnde Person per Telefon an die Alarmzentrale, Telefon: +41 (0)58 277 77 77 folgende Angaben machen:

1. Name, Adresse und Telefonnummer des Krankenhauses, in dem sich der Patient befindet;
2. Name, Adresse und Telefonnummer des am Schadenort behandelnden Arztes;
3. falls erforderlich, Name, Adresse und Telefonnummer des Hausarztes im Wohnsitzland.

Die Ärzte und Abgesandten der Alarmzentrale müssen freien Zugang zum Versicherten haben, um seinen Gesundheitszustand zu beurteilen.

Die Wahl von Zeitpunkt, Transportmittel und Krankenhaus wird immer vom Arzt und von der Alarmzentrale in Absprache mit dem behandelnden Arzt und, falls erforderlich, mit dem Hausarzt getroffen.

Übernimmt die Alarmzentrale die Kosten für den Transport des Versicherten oder seiner Familienmitglieder, muss der Alarmzentrale die ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Fahrkarte überlassen oder deren Gegenwert zurückerstattet werden.

Der Versicherte muss die Alarmzentrale oder die CSS spätestens bis zum dritten Tag nach Eintritt des Schadens davon unterrichten.

Art. 3 Ausschlüsse

Die Leistungen der Alarmzentrale werden nicht gewährt:

1. im Fall von Bürger- und anderem Krieg, Aufruhr oder inneren Unruhen, Terrorismus oder Sabotagehandlungen oder ähnlichem;
2. für vom Begünstigten absichtlich herbeigeführte oder durch seine Beteiligung an einem Verbrechen, einer Straftat oder Rauferei, ausgenommen im Fall der Selbstverteidigung, resultierende Schäden;
3. für Schäden, die durch die Teilnahme des Begünstigten an Wetten oder Rennen jeder Art entstehen oder während der Ausübung eines Sports, sei es berufsmässig oder in der Freizeit, zur Vorbereitung auf offizielle Wettbewerbe oder Vorführungen, wobei letztere ebenfalls ausgeschlossen sind;
4. für durch direkte oder indirekte Atomreaktionen entstehende Schäden;
5. für Schäden, die entstehen, wenn der Begünstigte nicht als zahlender Passagier eines gewerbmässig von einer Fluggesellschaft betriebenen Flugzeugs an Flugreisen teilnimmt;
6. für Folgen von vor Reiseantritt erlittenen Krankheiten oder chirurgischen Eingriffen, unabhängig von Verlauf und Stadium der Krankheit; die Rekonvaleszenz gilt als Teil der Krankheit;
7. für Entbindung oder Schwangerschaftskomplikationen nach dem 6. Schwangerschaftsmonat;
8. bei Geisteskrankheiten, Selbstmord oder Folgen eines Selbstmordversuchs;
9. für Schadenfälle, die auf Drogen- oder Alkoholkonsum oder auf die Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten zurückzuführen sind;
10. für Kosten von Rückführungen, Sanitätstransporten, Besuchsreisen oder Rückreisen, die nicht von der Alarmzentrale organisiert oder im Voraus genehmigt wurden.